

Entwurf zur litterarischen Societät des Kantons Luzern, zur Beförderung der Aufklärung, des Gemeingeistes und der Industrie in Helvetien

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542828>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

kommen, verwaltet und aus dessen Ertrag ihre Familien unterhalten werden, jedoch mit der Vorsicht, daß diesen Familien nicht die Mittel gegeben werden, diese Verbrecher im Auslande zu unterstützen.

6) Die Regierungs- und Unterstatthalter sollen von nun an, allen Schweizerbürgern, welche im Fall des ersten Artikels des gegenwärtigen Gesetzes sich befinden, keine Pässe mehr ertheilen, um über die helvetischen Grenzen sich zu begeben, ausgenommen die im 7ten und 8ten Artikel genannten Bürger, und die in die im 9ten Artikel bezeichneten Feigen.

7) Von diesem gegenwärtigen Gesetz sind diejenigen ausgenommen, welche durch ein Zeugniß der Municipalität, visirt durch die Verwaltungskammer, die Nothwendigkeit ihrer Reise und ihres Aufenthalts außer den helvetischen Grenzen, und ihren Bürgerstimm erworben werden.

Wenn der Statthalter dennoch Anstand finden sollte, den Paß auszufertigen, so wird das Direktorium darüber entscheiden.

8) Denjenigen welche sich in auswärtigen von dem Gesetze bewilligten Kriegsdiensten befinden, sollen ihre Werb- und Handgeldzedeln statt der im 7ten Artikel bestimmten Zeugnisse dienen.

9) Diejenigen, welche ohne die Nothwendigkeit ihrer Reise außer den helvetischen Grenzen, und ihre Treu an das Vaterland erworben zu haben, dennoch aus Feigheit das helvetische Gebiet durchaus verlassen wollen, sollen von dem Regierungsstatthalter Pässe dazu erhalten, welche die Anzeige enthalten sollen, daß ihnen die Rückkehr in das Vaterland für immer untersagt sey.

Ihre Namen sollen dem Direktorium eingesandt, in ein schwarzes Protokoll eingetragen, und in ganz Helvetien durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Die Republik, so großmüthig als gerecht, verachtet die Feigen, und verköst sie für immer.

Das Direktorium beschließt, daß obiges vom großen Rath unterm 28ten Wintermonat beschlossenes, und vom Senat den 3ten Christmonat angenommene Gesetz gedruckt, publiziert, vollzogen, und gegenwärtige Originalakte mit dem Siegel der Republik verwahrt werden solle.

Luzern den vierten Christmonat im Jahr eintausend siebenhundert neunzig und acht. (A. 1798.)

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Oberlin.

Im Namen des Direktoriums der Generalsec.,
M o u s s o n.

Zu drucken und zu publizieren anbefohlen:
Der Minister der Justiz und Polizei,
Fr. Bern. Meyer.

Entwurf zur litterarischen Societät des Kantons Luzern, zur Beförderung der Aufklärung, des Gemeingeistes und der Industrie in Helvetien.

I.

Zweck der Societät.

Art. 1. Er besteht in der Beförderung des vaterländischen Gemeingeistes und des wahren Patriotismus, im Gegensatz des Kantonszeites, des oligarchischen Föderalismus und der Anarchie.

2. Ferner in der Aufklärung des helvetischen Volkes über seine wichtigsten Angelegenheiten.

3. Endlich auch in der Aufmunterung der Wissenschaften, des Kunstfleisses und nützlicher Gewerbe aller Art im Vaterlande.

II.

Von den Mitteln der Societät.

Art. 4. Sie bedient sich zu jenem edeln Zwecke vorzüglich des Mittels der Pressfreiheit, und wirkt durch Ausarbeitung und Verbreitung nützlicher Flugschriften auf den Geist der Nation.

5. Die Societät unterhält einen patriotischen Briefwechsel mit allen litterarischen Societäten in den andern Kantonen Helvetiens, um gemeinschaftlich mit ihnen wider Unwissenheit, Schwarmerei, Aberglauben, Föderalismus zu ringen, und Kunst und Wissenschaft, heldenmüthige Vaterlandsliebe, Ehrfurcht vor den Gesetzen, Enthusiasmus für Freiheit und Gleichheit zu nähren.

6. Von einzelnen Gliedern dieser Gesellschaft werden acht- oder vierzehntaglich (jedesmal an einem Sonntagsnachmittage) Vorlesungen über wichtige und gemeinnützige Gegenstände gehalten, zu deren Anhörung die Bürger und Bürgerinnen von Luzern eingeladen werden.

7. Die Societät unterhält mit Sorgfalt ein genaues Register über die einsichtsvollen Gelehrten und geschicktesten Künstler, Handwerker, Oekonomen des Kantons u. s. f. nebst Bestimmung ihrer besondern Fähigkeiten und der davon geleisteten Proben. Die Societät wird bemüht seyn, die vortreflichsten dieser Männer auf irgend eine Weise näher an sich zu schließen.

8. Die Societät wird jährlich über wichtige die Wohlfahrt des Vaterlandes berührende und befördernde Gegenstände Preisfragen ausstellen und belohnen.

9. Jedes Mitglied, welches Vorschläge macht, welche der Landesverfassung zuwiderlaufen, oder die öffentliche Ordnung und Ruhe stören, oder die vortreflichen Landesgesetze herabwürdigen, oder die Bez

Schlüsse und Handlungen der Regierung angreifen, soll alsbald zum Schweigen verurtheilt, und wenn es ähnliche Versuche mehrmals wagen sollte, ohne Rücksicht von dem Kreise der Gesellschaft ausgeschlossen seyn.

10. Eben so darf die Societät nie unter sich ein Gesetz geltend machen, welches der Landesverfassung und den Landesgesetzen widerspricht, und die Gesellschaft zu einem Staate im Staate bilden könnte.

11. Desgleichen darf in der Societät über keine theologische Frage eine Diskussion statt finden, sondern allen Religionen soll mit Duldung begegnet werden.

12. Nur das Praktische und unmittelbar Nützliche wird ein Gegenstand der Societätsverhandlungen seyn. Daher ist alles Spekulative und Transcendentale von den Diskussionen der Societät ausgeschlossen.

13. Die Societät verpflichtet sich, alle Bürgern des Kantons Luzern, welche in Zweifel sind, an welche Staatsbehörden sie ihre verschiedenen Begehren zu übergeben haben, unentgeltlich darüber, auf Anfrage zu belehren. — Desgleichen denjenigen Bürgern des Kantons Luzern, welche nicht Einsichten oder Vermögen genug haben, in ihren Angelegenheiten Bittschriften zu machen, oder machen zu lassen, solche unentgeltlich auszufertigen, sobald sie sich darum an die Societät wenden.

III.

Deconomie, oder innere Einrichtung der Societät.

Art. 14. Jedes Mitglied giebt zur Kasse der Societät jährlich zweien Louisd'or, zur Bestreitung der nothwendigsten Ausgaben; — doch sollen minder wohlhabende Bürger weniger geben können.

15. Alle andere Geldbeisteuern sind freiwillig.

16. Die Mitglieder sind in eine active und passive Classe getheilt.

17. Active Mitglieder sind solche, welche in der Societät Aemter übernehmen und sich zu den öffentlichen Vorlesungen anheischig machen.

18. Passive Glieder sind von den activen nur darin unterschieden, daß sie nicht wie diese, Societätsämter übernehmen können.

19. Jedem Mitgliede ist freigestellt, activ oder passiv zu seyn.

20. Aus den activen Gliedern werden ein Präsident, ein Kassensführer und zweien Sekretärs erwählt.

21. Nicht Kenntnisse allein, und nicht Patriotismus allein können, Mitglied zu werden, würdig machen; sondern Einsichten und Patriotismus sollen verbunden seyn in einer Person.

22. Die Societät in Luzern gestattet ihren Mitgliedern den Vortrag in deutscher oder französischer Sprache, läßt aber keinen Dolmetscher zu.

23. Die Societät darf niemals eine geheime Sitzung halten.

24. Wöchentlich einmal, am Samstagabende, wird die Sitzung der Societät gehalten. Für die Zuhörer soll gehöriger Raum ausserhalb den Schranken besorgt werden.

25. In den wöchentlichen Sitzungen wird

1) die Correspondenz von anderen literarischen Societäten und einzelnen Gelehrten verlesen;

2) werden nützliche Entwürfe und Vorschläge zur Beförderung der Aufklärung, der Industrie und des Gemeingeistes mitgetheilt, geprüft, angenommen oder verworfen. Desgleichen werden Anzeigen von nützlichen und wichtigen Erfindungen, Entdeckungen, Einrichtungen und öffentlichen Anstalten des Inlandes oder Auslandes bekannt gemacht.

3) Es werden die Preisaufgaben entworfen, und die Antworten verlesen und geprüft.

4) Es wird über die ökonomischen Angelegenheiten der Societät geurtheilt.

5) Am Ende jeder Sitzung werden die Vorschläge mitgetheilt und ausgewählt, über welche Materien in der künftigen Sitzung gehandelt werden solle. Die Fragen werden in allen öffentlichen Blättern des Kantons angezeigt. Jeder Bürger, auch der nicht Mitglied der Societät ist, kann seine Meinung der Societät schriftlich mittheilen, welche sodann, wie andere, auf der Tribune verlesen wird.

26. Alljährlich wird die Societät den 12. April feiern, den Tag, an welchem die eine und untheilbare helvetische Republik von der Nationalversammlung zu Aarau proclamirt wurde.

27. Alle Bürger, welche Mitglieder einer Societät in Helvetien sind, die auf den nämlichen Grundsätzen ruht, wie die patriotische Societät zu Luzern, sind zugleich auch als Mitglieder der luzernischen Societät anzusehen, und haben darin Sitz und Stimme.

Die Societät wird ihre erste Sitzung halten im hiesigen Concertsaale, am 22. Christmonds, als künftigen Samstag, Abends um 5 Uhr.

Jedes Mitglied wird eingeladen, zweckmäßige Vorschläge zur Vervollkommnung des obigen Entwurfes, für diese erste Sitzung, zu bearbeiten.

Der Schweizerische Republikaner wird die wöchentlichen Verhandlungen dieser Gesellschaft mittheilen. D. H.